

preise in Schweizer Franken oder in nordamerikanischen Dollar bildet die letzte Stufe vor dem Übergang in friedensmäßige Verhältnisse. Wir glaubten daher auch, in Zukunft die Tätigkeit der Valutakommission nicht mehr beanspruchen zu müssen und haben ihre Mitglieder ihres Amtes entbunden. Ihnen und insbesondere dem Vorsitzenden, Herrn Geh. Hofrat Dr. Volkmann, sei nochmals unser wärmster Dank für die opferwillige Mitarbeit an diesen das Gesamtwohl des Buchhandels so innig berührenden Fragen ausgesprochen.

Leider war es unseren Bemühungen nicht vergönnt, die Klagen aus dem Ausland über die Höhe der deutschen Bücherpreise zum verstummen zu bringen. Deutschland ist mit dem Übergang zur Goldrechnung zu einem der teuersten Länder der Welt geworden. Die Bücherpreise können sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Für das Ausland, namentlich soweit seine Valuta auf mittlerer Höhe steht, mußte sich die Steigerung umso schwerer auswirken, als selbst unter der Herrschaft der Außenhandelskontrolle die Preise deutscher Verlagserzeugnisse trotz der Valutazuschläge im Vergleich zur ausländischen Produktion billig waren. Die Erhöhung der deutschen Bücherpreise mußte aber doppelt schwer empfunden werden, weil vielfach in diesen Ländern, so insbesondere in der Tschechoslowakei, auf dem Inlandmarkt eine Senkung der Preise durchgeführt wurde. Dazu kam die Billigkeit des französischen Buches, das infolge der weltpolitischen Umstellung und gefördert durch die Inflationspreise sein Absatzgebiet immer mehr erweiterte. Der Organisation erwuchs bei dieser Entwicklung die Pflicht, den deutschen Verlag immer wieder auf die Notwendigkeit genauester Kalkulation hinzuweisen. Das Ausland kann aber keinen Verkauf unter den Selbstkosten verlangen. Auf diese Weise würde die Erhaltung des Absatzes mit einer Art Selbstmord erkauft. Auch darf nicht übersehen werden, daß der höhere Preis des deutschen Buches vielfach seine Rechtfertigung in der besseren Qualität seiner Ausstattung findet. Dem deutschen Verleger ist außerordentlich daran gelegen, so billig wie möglich herzustellen und zu verkaufen. Der Grundsatz des großen Umsatzes und kleinen Nutzens ist zu wahr, um mißachtet zu werden. Der Verlag bleibt aber an seine Herstellungskosten gebunden, unter die er, will er nicht den Boden unter den Füßen verlieren, nicht heruntergehen kann. Tritt aber eine allgemeine Preissenkung ein, so wird der deutsche Verlag an erster Stelle die Folgerungen hieraus ziehen. Wir hoffen, bei dem uns befreundeten Buchhandel im Ausland Verständnis für unsere schwierige Lage zu finden und bitten ihn, auch fernerhin alle Kräfte daranzusetzen, dem deutschen Buche allen Hindernissen zum Trotz den Weg zu ebnen.

Das Aufhören der staatlichen Ausfuhrkontrolle bedeutete keine Beseitigung jeglicher behördlichen Einmischung in die Ausfuhr schlechthin. Das Reich bedurfte und bedarf noch der Devisen, und so brachte die Devisengesetzgebung die Verpflichtung zur Abführung eines Teiles der bei der Ausfuhr vereinnahmten Devisen. Während ursprünglich der Buchhandel 30% abzuführen hatte und mit an unterster Stelle stand, ist später das Ablieferungssoll für ihn trotz aller Gegenvorstellungen auf 70% heraufgesetzt worden. Die Notlage des Reichsfiskus gebot eine allgemeine Erhöhung, und so konnte der Buchhandel nicht ausgenommen werden.

Die Festigung der Währung hat auch die Verhandlungen mit den Verbänden der Autoren insofern günstig beeinflusst, als für die Zukunft die Aufwertungsfragen ausscheiden. In welcher Weise zurückliegende Fälle zu regeln sind, bildet wiederholt den Gegenstand von Verhandlungen. Ein endgültiges Ergebnis wurde nicht erzielt. Auch über den weiteren Ausbau der Richtlinien, die mit dem Akademischen Schutzverein und dem Verband Deutscher Hochschulen abgeschlossen worden sind, wurden Verhandlungen gepflogen, deren Endergebnis noch aussteht.

Auf Anregung einiger Schriftstellerverbände, die Anfang September 1923 den Reichspräsidenten um schnelle Änderung des Urheber- und Verlagsrechtes gebeten hatten, um auch auf diesem Wege der Notlage deutscher Schriftsteller zu steuern, fand am 10. Dezember 1923 im Reichsjustizministerium eine Aussprache zwischen Schriftstellern und Verlegern zur Schlichtung von urheberrechtlichen Streitigkeiten statt, wie auch zwischen Kunstverlegern und bildenden Künstlern über die gleiche Ange-

legenheit verhandelt worden ist. Die Besprechung erstreckte sich hauptsächlich auf die Frage der Schaffung von Schiedsstellen zwischen Schriftstellern und schönwissenschaftlichem Verlag. Es traten aber erhebliche Zweifel zutage, ob es mit Rücksicht auf die geplanten Neuerungen im bürgerlichen Prozeßverfahren nicht angebracht sei, zunächst die Entwicklung auf diesem Gebiete abzuwarten. In der Tat bringt die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923 durch Beiziehung von fachverständigen Laienrichtern, Schiedsverfahren, Ausscheidung von Bagatellsachen und ähnlichen Vorschriften die Möglichkeit schnellster und sachgemäßer Justiz. Nachdem die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 auch noch die Einlegung der Revision unter Übergehen der Berufungsinstanz zugelassen hat, sodaß es in besonders wichtigen Fragen des Urheber- und Verlagsrechtes möglich ist, den Rechtsstreit unmittelbar vor das Reichsgericht zu bringen, erscheint uns nicht nur die Beschleunigung, sondern auch die Beständigkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete genügend gewährleistet, sodaß für den Verlag kein Grund vorliegen dürfte, sich weiterhin für die Förderung dieser Frage einzusetzen.

Der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler wünscht seit Jahren die Schaffung eines Gesetzes über das künstlerische Verlagsrecht. Ein Ausschuß bestehend aus Kunstverlegern und Vertretern des graphischen und Kunstgewerbes hat nach eingehenden Beratungen, zuletzt am 14. und 15. November 1922, dem Reichswirtschaftsverband eine vertragliche Regelung in der Form von Richtlinien vorgeschlagen, bis jetzt ohne greifbaren Erfolg.

Der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sind im Berichtsjahre keine weiteren Staaten beigetreten. Seit 1. Januar 1924 gelten auch für Kanada die Bestimmungen der revidierten Berner Übereinkunft.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes aufgestellt, das den Anschluß an die Berner Übereinkunft vorsieht. Er ist jedoch trotz der hierauf gerichteten Wünsche der amerikanischen Verleger noch nicht erfolgt. Gegenwärtig gelten zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten die Gegenseitigkeitsverträge über den Copyright-Schutz. Schon seit deren Einführung schweben Erörterungen darüber, ob sie sich auch auf Werke der in Deutschland lebenden Ausländer und auf die in Deutschland hergestellten Werke in fremder Sprache erstrecken. Die endgültige Klärung steht noch aus.

In der Schweiz ist am 1. Juli 1923 ein neues Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in Kraft getreten.

Über einen entfernt vielleicht in Aussicht stehenden Vertrag zum Schutze des geistigen Eigentums zwischen Deutschland und Rußland haben wir im Schriftverkehr mit den deutschen zuständigen Stellen gestanden. Es sind starke Bedenken am Platze, ob ein der Form nach auf Gleichberechtigung gestellter Staatsvertrag den deutschen Autoren und Verlegern in Sowjet-Rußland tatsächlich die gleiche Rechtssicherheit gewähren könnte, wie sie die russischen Autoren und Verleger in Deutschland genießen würden. Als beste Lösung käme zweifellos der Beitritt der Sowjet-Republik zur Berner Übereinkunft in Betracht.

Ein solcher Anschluß wäre auch zu wünschen für Finnland, Estland, Lettland und Litauen. Den Bemühungen, diese Länder zur Anerkennung der internationalen Bestimmungen zum Schutze des geistigen Eigentums zu bewegen, blieb bisher der Erfolg versagt. Eine baldige Regelung ist aber dringend erforderlich. In Lettland werden Werke deutscher Autoren ohne Lantiemzahlung aufgeführt. Wenn auch der deutsche Autor und Verleger eine möglichst weite Verbreitung deutscher Werke begrüßt, so sollte dies doch nicht unter Verletzung der urheberrechtlichen Ansprüche geschehen können.

Thüringen hat die Verträge mit Preußen und Sachsen über gemeinsame Vereinigung zur Begutachtung in Fragen des Urheberrechts gelöst und hat eigene Sachverständigenkammern gebildet.

Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung brachte der Monat November eine völlige Umstellung. Hatte bis dahin die Regierung